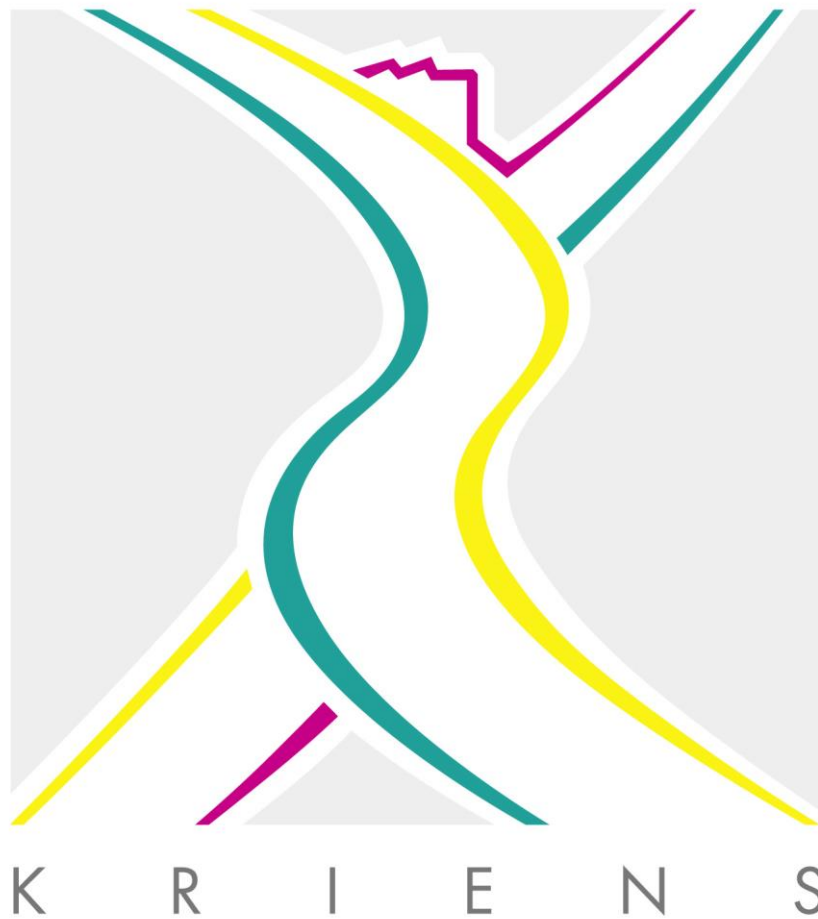


**Statuten
des
TURNERINNENVEREINS (TiV)
STV Kriens**

TURNERINNENVEREIN



Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Im Text verwendete Abkürzungen	2
2. Im Text verwendete Bezeichnungen	2
A NAME, SITZ UND ZWECK	3
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Zugehörigkeit	3
B VEREINSSTRUKTUR	3
Art. 4 Bestand	3
Art. 5 Riegen	3
Art. 6 Riegengründung	3
C MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN	4
Art. 7 Mindestalter	4
Art. 8 Dispens	4
Art. 9 Ausschluss	4
Art. 10 Austritt	4
Art. 11 Ehrenmitglieder	4
Art. 12 Passivmitglieder	4
D VEREINSORGANISATION	5
Art. 13 Vereinsorgane	5
Generalversammlung (GV)	5
Art. 14 Termin und Zusammensetzung	5
Art. 15 Geschäfte	5
Art. 16 Eingabefrist für Anträge	5
Art. 17 Einberufung und Beschlussfähigkeit	6
Art. 18 Ausserordentliche GV	6
Art. 19 Stimm- und Antragsrecht	6
Art. 20 Wahlen und Abstimmungen	6
Vorstand (VS)	6
Art. 21 Zusammensetzung	6
Art. 22 Amtsdauer VS	6
Art. 23 Aufgaben	7
Art. 24 Zeichnungsberechtigung	7
Technische Kommissionen	7
Art. 25 Zusammensetzung	7
Art. 26 Aufgaben	7
Art. 27 Revisionskommission	8
Art. 28 Aufgaben Revisionskommission	8
E ADMINISTRATION	8
Art. 29 Protokolle	8
Art. 30 Reglemente	8
Art. 31 Archiv	8
F FINANZEN	8
Art. 32 Geschäftsjahr	8
Art. 33 Einnahmen	8
Art. 34 Ausgaben	8
Art. 35 Mitgliederbeiträge	9
Art. 36 Beitragsfrei	9

Art. 37 Vermögensanlage	9
Art. 38 Fonds.....	9
Art. 39 Verwaltung Fonds.....	9
Art. 40 Haftbarkeit	9
G REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN.....	9
Art. 41 Revisionen	9
Art. 42 Besondere Fälle	10
Art. 43 Auflösung.....	10
Art. 44 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung.....	10
Art. 45 Inkrafttreten	10
Unterzeichnung.....	10
Anhänge	
Anpassung der Statuten per 24.01.2020.....	11
Anpassung der Statuten per 14.05.2022.....	12

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Generalversammlung	GV
Vorstand	VS
Technische Kommission	TK
Turnerinnenverein	TiV

2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der weiblichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnung betreffen Männer und Frauen.

A NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Turnerinnenverein STV Kriens besteht mit Sitz in der Gemeinde Kriens seit 1919 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

Der Turnerinnenverein

- Pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- Fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- Ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der Turnerinnenverein ist Mitglied des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden und somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV), deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

B VEREINSSTRUKTUR

Art. 4 Bestand

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Frauen
- Seniorinnen
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Passivmitglieder

Die Unterabteilungen sind:

- Mädchenriegen
- Kinderturnen
- Mukiturnen

Art. 5 Riegen

Dem Verein gehören Riegen und Gruppen an. Diese sind dem Vorstand unterstellt.

Art. 6 Riegengründung

Weitere Riegen und Gruppen können durch Beschluss des Vorstandes gebildet werden.

C MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 7 Mindestalter

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer im entsprechenden GV-Jahr das 16. Altersjahr erreicht.

Art. 8 Dispens

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom Vorstand genehmigt werden muss. Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können nach erfolgloser Mahnung auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Dasselbe gilt, wenn Mitglieder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins oder das gute Verhältnis unter den Vereinsmitgliedern vorsätzlich oder gröblich verletzen.

Die betreffenden Mitglieder sind vorgängig über die Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 10 Austritt

Austritte aus dem Verein sind der Kassierin oder der Mutationsführerin mindestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen. Aus-tretende unter dem Jahr haben den Jahresbeitrag und die Versicherung für das ganze Jahr zu entrichten.

Art. 11 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied können Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Die Ernennung erfolgt an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Die Voraussetzungen zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind in einem speziellen Ehrenreglement festgelegt.

Art. 12 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer aus Interesse am Verein jährlich einen finanziellen Beitrag leistet. Der Übertritt von den Aktiven zu den Passiven erfolgt auf Gesuch, das mindestens einen Monat vor der GV beim Vorstand einzureichen ist.

Der Passivmitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Passivmitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

D VEREINSORGANISATION

Art. 13 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (VS)
- Technische Kommissionen (TK)
- Revisionskommission
- Spezialkommissionen

Generalversammlung (GV)

Art. 14 Termin und Zusammensetzung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet in der Regel jährlich im Januar statt. Sie setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Freimitglieder
- Passivmitgliedern
- Mitgliedern des Vorstandes
- Revisorinnen
- Gästen

Art. 15 Geschäfte

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Protokollgenehmigung
- Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin
- Abnahme der Jahresberichte der TK-Präsidentinnen
- Abnahme der Jahresrechnung
- Revisionsbericht und Entlastung der Organe
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Mutationen
- Wahlen
- Ehrungen
- Entscheid über Anträge
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Verschiedenes

Art. 16 Eingabefrist für Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich und begründet an den Vorstand einzureichen, damit diese an der Generalversammlung behandelt werden können.

Art. 17 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden. Diese hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 18 Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 19 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 20 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl beantragt wird. Ein Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl erfordert das einfache Mehr der Stimmenden.

Statutenrevisionen, Entscheide über Fusionen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei allen anderen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vorstand (VS)

Art. 21 Zusammensetzung

Der VS besteht aus fünf bis neun Mitgliedern und setzt sich in der Regel zusammen aus:

- Präsidentin
- Vize-Präsidentin
- Aktuarin
- Kassierin
- TK-Präsidentin Aktive- und Spielriegen
- TK-Präsidentin Frauen und Seniorinnen
- TK-Präsidentin Jugend

Der VS ist bei Anwesenheit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 22 Amtsdauer VS

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit. Demissionen

im VS sind der Präsidentin möglichst früh, mindestens 6 Monate vor der GV schriftlich mitzuteilen.

Art. 23 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Der VS versammelt sich, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.
- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften.
- Vertretung nach aussen.
- Erstellen der Reglemente und Pflichtenhefte.
- Kann Spezialkommissionen ernennen und ihnen besondere Aufgaben übertragen.
- Alle Turnenden werden in der Datenbank des STV erfasst damit sie der Sportversicherungskasse (SVK-STV) angeschlossen sind.

Art. 24 Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung steht der Präsidentin und der Kassierin zu. Für Wertschriftenangelegenheiten und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Präsidentin und Kassierin Einzelunterschrift.

Technische Kommissionen

Art. 25 Zusammensetzung

Die TK's versammeln sich, wenn es die TK-Präsidentinnen oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Die TK's setzen sich wie folgt zusammen:

- TK Aktive + Spielriegen
- TK Frauen + Seniorinnen
- TK Jugend

Jede Riege ist angemessen in der jeweiligen Technischen Kommission vertreten.

Art. 26 Aufgaben

Die TK's sind bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Aufgaben der TK's sind:

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen.
- Vorschläge an den Vorstand über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten.
- Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den Vorstand zu Händen der Generalversammlung.
- Turnerische Organisation und Überwachung der Riegen, die dem Verein angehören.

Art. 27 Revisionskommission

Die Revisionskommission umfasst zwei Mitglieder. Sie werden von der GV auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 28 Aufgaben Revisionskommission

Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

E ADMINISTRATION

Art. 29 Protokolle

Über alle Generalversammlungen, Vorstandssitzungen und TK-Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Art. 30 Reglemente

Für den Erlass der Reglemente und Pflichtenhefte ist der Vorstand zuständig.

Art. 31 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Akten und Gegenstände. Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen, Fotos usw. sind gemäss Reglement im Archiv aufzubewahren.

F FINANZEN

Art. 32 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr dauert von GV zu GV des folgenden Jahres.

Das Vereinsrechnungsjahr dauert vom 1. Dezember bis 30. November.

Art. 33 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge von Veranstaltungen
- Passivbeiträge
- Zuwendungen und Geschenke

Art. 34 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Leiter- und Spesenentschädigungen
- Verwaltungskosten
- Geräte- und Materialbeschaffungen
- Beiträge für Turn- und Ausbildungskurse

Art. 35 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzt sich gemäss GV-Beschluss zusammen.

Art. 36 Beitragsfrei

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Turnende Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Hauptleiter und Riegenleiter gemäss Allgemeine Weisungen

Art. 37 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf vom Vorstand nur in guten schweizerischen Vermögenswerten bei einer anerkannten Schweizer Bank angelegt werden.

Art. 38 Fonds

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds einrichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Generalversammlung.

Art. 39 Verwaltung Fonds

Die Fonds sind nicht Bestandteile der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Art. 40 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

G REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art.41 Revisionen

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art.42 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden oder des Schweizerischen Turnverbandes sowie gesetzlichen Bestimmungen.

Art.43 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art.44 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. der Fonds dem Gemeindebehörde Kriens treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

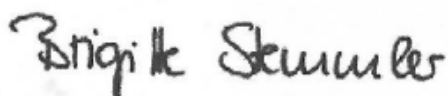
Art.45 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 21. Januar 2005 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden.

Kriens , den 21. Januar 2005

Turnerinnenverein STV Kriens

Präsidentin



Brigitte Stemmler

Statutenkommission



Marja Köchli

Vorliegende Statuten wurden durch die Geschäftsleitung des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden genehmigt.

Luzern, den 30. April 2005

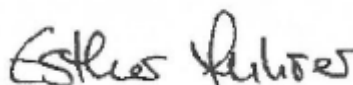
Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden

Präsident



Erwin Grossenbacher

Sekretärin



Esther Fuhrer

Anpassung der Statuten per 24.01.2020

Folgende Artikel werden in den Statuten des TiV Kriens vom 21. Januar 2005 angepasst:

Art. 4 Bestand

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Frauen
- Seniorinnen
- Ehrenmitglieder
- *(es werden keine neuen Freimitglieder mehr gewählt)*
- Passivmitglieder

Die Unterabteilungen sind:

- Mädchenriegen
- Geräteriege
- Kinderturnen
- Mukiturnen (neu MiKiturnen ab Sommer)
- Jugiriege
- facette

Art. 21 Zusammensetzung

Der VS besteht aus fünf bis neun Mitgliedern und setzt sich in der Regel zusammen aus:

- Präsidentin
- Administration
- Finanzen und Mutationen
- TK Präsidentin Frauen
- TK-Präsidentin Jugend
- Eventorganisation
- Medienverantwortliche
- Hallenverantwortliche
- Vize-Präsidentin (Nebenamt)

Art. 25 Zusammensetzung

Die TK's versammeln sich, wenn es die TK-Präsidentinnen oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Die TK's setzen sich wie folgt zusammen:

- TK Frauen
- TK Jugend

Jede Riege ist in der jeweiligen Technischen Kommission vertreten.

24.01.2020

Vorstand Turnerinnenverein Kriens
Präsidentin, Christa Lichtsteiner



Anpassung der Statuten per 13.05.2022

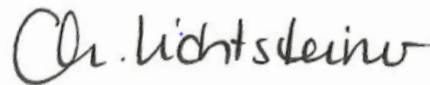
Folgender Artikel wird in den Statuten des TiV Kriens vom 21. Januar 2005 angepasst:

Art. 17 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich, via Vereinsorgan oder digital mit Bekanntgabe der Traktanden. Diese hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

14.01.2022

Vorstand Turnerinnenverein Kriens
Präsidentin, Christa Lichtsteiner

A handwritten signature in black ink, reading "Chr. Lichtsteiner", is written on a light-colored rectangular background.